

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 267/2007

Sitzung vom 30. Januar 2008

136. Postulat (Staatsangehörigkeit von Kantonspolizistinnen und -polizisten)

Die Kantonsräte Markus Bischoff, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, haben am 17. September 2007 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 8 Abs. 1 lit. 2 der Kantonspolizeiverordnung vom 28. April 1999 (LS 551.11) dahin gehend zu ändern, dass auch Ausländerinnen und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C als Aspirantin oder Aspirant der Kantonspolizei aufgenommen werden können.

Begründung:

Die Polizei ist das klassische Instrument des Staates zur Durchsetzung der Gesetze. Deren Auftreten und deren Zusammensetzung sind deshalb von entscheidender Bedeutung für das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Staat. Es kann nicht angehen, dass einem grossen Teil der Mitbürgerinnen und Mitbürger (den Ausländerinnen und Ausländern) verwehrt ist, den Beruf der Polizistin oder des Polizisten zu ergreifen. Das Vertrauen der Ausländerinnen und Ausländer in den Staat kann so mittels Zulassung zum Polizeiberuf gefördert werden. Zudem könnten ausländische Polizistinnen und Polizisten kraft besonderer Kenntnisse ihrer Ethnien und Sprachen auch wertvolle Hinweise zur Aufklärung von Straftaten leisten. Die fehlende Staatsbürgerschaft ist kein Hinweis für eine mangelnde Integration oder Vertrautheit mit unseren Institutionen. Diese kann auch mittels Eintrittstests abgeklärt werden.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Markus Bischoff, Zürich, und Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt Stellung genommen:

Korpsangehörige der Kantonspolizei Zürich und der Flughafen-Sicherheitspolizei müssen die in der Kantonspolizei-Verordnung vom 28. April 1999 (LS 551.11) umschriebenen Voraussetzungen erfüllen und haben ein anspruchsvolles Aufnahmeverfahren zu bestehen, wie es der Regierungsrat in Bericht und Antrag zum Postulat KR-Nr. 110/2005 betreffend Kosteneinsparungen bei der Kantonspolizei ohne Beeinträchtigung der Sicherheit (Vorlage 4484) dargelegt hat.

Polizeiangehörige müssen sehr oft in konfliktträchtigen oder bereits konfliktbeladenen Situationen tätig werden. Beispielhaft zu nennen sind Festnahmen, Verzeigungen und das Einschreiten bei häuslicher Gewalt. Mit der bereits erwähnten Selektion und einer sorgfältigen Schulung wird angestrebt, solche Situationen bewältigen zu können. Das setzt selbstverständlich auch voraus, dass Polizeiangehörige mit den hiesigen Verhältnissen und der Mentalität unserer Bevölkerung sehr vertraut sind und die lokale Sprache beherrschen. Ausländerinnen und Ausländer, welche die hohen Anforderungen an den Polizeiberuf erfüllen, bringen regelmässig auch die Voraussetzungen für eine Einbürgerung mit. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Angehörige der zweiten und dritten Ausländergeneration die Möglichkeit der erleichterten Einbürgerung in einem vereinfachten Verfahren haben. Dass dergestalt integrierte Ausländerinnen und Ausländer, die sich für die hoheitliche Tätigkeit im Polizeiberuf interessieren, das Schweizer Bürgerrecht erwerben, ist umso eher zumutbar, als die schweizerische Gesetzgebung es eingebürgerten Personen erlaubt, ihre bisherige Staatsangehörigkeit beizubehalten.

Es ist zwar unbestritten, dass Polizeiangehörige, die nicht nur die Sprache ihrer ausländischen Mitbevölkerung beherrschen, sondern auch mit ihrer Mentalität vertraut sind, den Polizeikorps bei der Erfüllung bestimmter Aufgaben nützliche Dienste erweisen können. Diese Qualifikation bringen zahlreiche Korpsangehörige mit. So stehen denn auch zahlreiche eingebürgerte Polizistinnen und Polizisten der zweiten oder dritten Ausländergeneration im Dienst der Kantonspolizei. Vor diesem Hintergrund drängt es sich nicht auf, vom Erfordernis des Schweizer Bürgerrechts für die Aufnahme in das Kantonspolizeikorps und in die Flughafen-Sicherheitspolizei abzuweichen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 267/2007 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi